

Familienrecht neu

Nach einem gewissen legislativen Stillstand bezüglich des Familienrechts kam es hier nun doch zu einer Weiterentwicklung desselben.

Das Familienrechtsänderungsgesetz 2009 bringt folgende Veränderungen:

1. Regelung für „Patchwork- Beziehungen“
2. Durchforstung des 28. Hauptstückes des ABGB über die Ehepakete
3. Erleichterung von Vorausverfügungen über das eheliche Gebrauchsvermögen
4. Gerichtliche Anerkennung ausländischer Adoptionsentscheidungen
5. Gleichstellung von Lebensgefährten mit Ehegatten in Justizgesetzen

1. Regelungen für Patchwork- Beziehungen:

Bis dato regelte das ABGB nicht das Verhältnis zwischen Stiefeltern und Stiefkindern. Nunmehr wird die eheliche Beistandspflicht von Ehegatten ausdrücklich dahin erweitert, dass jeder Ehegatte dem anderen bei der Ausübung der Obsorge gegenüber dessen Kindern in angemessener Weise beizustehen hat. Wer jemanden heiratet der ein minderjähriges Kind in die Ehe mitbringt - so der Gedanke des Gesetzgebers – soll bereits nach dem Gesetz verpflichtet sein, seinen Ehepartner bei dessen elterlichen Aufgaben zu unterstützen. Es wird den Stiefeltern sowohl das Recht als auch die Pflicht auferlegt, seinen obsorgeberechtigten Lebensgefährten in Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens zu vertreten, soweit es die Umstände erfordern. Dies sind in etwa Angelegenheiten die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben, z.B. Abholung des Kindes vom Kindergarten. Das Stiefelternteil hat hierbei den erklärten oder mutmaßlichen Willen seines Ehegatten zu befolgen. Ein Verstoß gegen den Willen des Ehegatten lässt (wenn er dem Dritten nicht bekannt ist) zwar die Gültigkeit der Vertretungshandlung des Stiefelternteils unberührt, kann aber unter Umständen eine Eheverfehlung darstellen und auch zu einem Schadenersatzanspruch des Kindes führen. Ein Abgehen vom bekannten Willen des vertretenen Ehegatten durch den Stiefelternteil ist nur dann geboten, wenn dieser offenkundig das Kindeswohl gefährdet. In diesem Fall ist allein das Kindeswohl für das Handeln des Stiefelternteils ausschlaggebend.

Sowohl für den ehelichen als auch für den nichtehelichen Stiefelternteil statuiert § 137 Abs4 ABGB eine Beistandspflicht, dadurch soll verhindert werden, dass der Stiefelternteil wenn es „nur um das Kind des andern“ geht wegschaut. Beistandsberechtigt ist allein das Kind. Die Bestimmung bildet daher keine Ausnahme von dem Grundsatz, dass zwischen bloßen Lebensgefährten keine gesetzlichen Rechte und Pflichten bestehen.

§ 90 Abs3 ABGB:

Jeder Ehegatte hat dem anderen bei der Ausübung der Obsorge für dessen Kinder in angemessener Weise beizustehen. Soweit es die Umstände erfordern, vertritt er ihn auch in Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens.

Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens:

Obsorgeangelegenheiten, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben (§ 1687 Abs1 BGB).

§ 137 Abs4 ABGB:

Eine mit dem Elternteil und dessen minderjährigem Kind nicht nur vorübergehend im gemeinsamen Haushalt lebende volljährige Person, die in einem familiären Verhältnis zum Elternteil steht, hat alles den Umständen nach Zumutbare zu tun, um das Kindeswohl zu schützen.

2. Durchforstung des 28. Hauptstückes des ABGB über die Ehepakete:

Das ABGB stammt aus dem Jahre 1811 und ist damit eines der ältesten, noch geltenden Zivilrechtsgesetzbücher Europas.

Aufgehoben werden die Bestimmungen Heiratsgut (§§ 1218, 1219, 1224-1229), Widerlage (§§ 1230, 1231), Morgengabe (§ 1232), Witwengehalt (§§ 1242, 1244), Advitalitätsrecht (§ 1255), Einkindschaft (§ 1259).

§ 1266 ABGB (Bestimmung bezüglich der Ehepakete im Falle der Scheidung oder Aufhebung der Ehe) wurde in Anpassung an die Terminologie der geltenden Rechtslage neu gefasst.

3. Erleichterung von Vorausverfügungen über das eheliche Gebrauchsvermögen:

Entgegen der allgemeinen Regel des § 82 Abs1 Z1 EheG (der Aufteilung unterliegen nicht Sachen, die ein Ehegatte in die Ehe eingebracht, von Todes wegen erworben oder ihm ein Dritter geschenkt hat) ist die Ehewohnung in die Aufteilung als eheliches Gebrauchsvermögen gemäß Abs2 des § 82 EheG einzubeziehen wenn

1. der andere Ehegatte auf Weiternützung zur Sicherung der Lebensbedürfnisse angewiesen ist.
2. ein gemeinsames Kind berücksichtigungswürdigen Bedarf an der Weiterbenützung hat.

Mit dem Familienrechtsänderungsgesetz 2009 können nunmehr die Ehegatten die Einbeziehung der Ehwohnung mittels Notariatsakt („opt in“) verfügen. Die Ehegatten können aber auch die Übertragung des Eigentums oder eines dienlichen Rechts an der eingebrachten Ehwohnung durch Vereinbarung in Notariatsaktform ausschließen („opt out“).

Mit dem Familienrechtsänderungsgesetz 2009 sind nunmehr Vereinbarungen über das eheliche Gebrauchsvermögen für das Gericht bindend und kann hiervon das Gericht im Aufteilungsverfahren nur insoweit abgehen, soweit die Einhaltung der Vereinbarung grob unbillig wäre.

4. Gerichtliche Anerkennung ausländischer Adoptionsentscheidung:

Grundfrage eines solchen Anerkennungsverfahrens ist es, ob es zwingend oder bloß fakultativ ausgestaltet werden soll, ob also die Wirksamkeit der Auslandsadoption in jedem Fall erst und nur bei Durchführung eines Anerkennungsverfahrens eintritt oder grundsätzlich selbständig zu prüfen ist, aber auf Antrag auch zum Gegenstand eines eigenen Anerkennungsverfahrens gemacht werden kann. **Das Familienrechtsänderungsgesetz 2009 stellt klar, dass es sich hierbei um ein fakultatives Anerkennungsverfahren handelt.**

Die gerichtliche Anerkennung erfolgt nur fakultativ auf Antrag eines jeden, der ein rechtliches Interesse daran hat.

Jede Behörde hat die Wirksamkeit ausländischer Adoptionen selbständig als Vorfrage („inzi-dent“) zu beurteilen.

Versagensgründe für die Anerkennung einer ausländischen Adoption:

- a) Anerkennung steht im offensichtlichen Widerspruch zum Kindeswohl oder zum ordre public
- b) Verletzung des rechtlichen Gehörs einer der Parteien im ausländischen Adoptionsverfahren
- c) Die anzuerkennende Entscheidung ist unvereinbar mit einer anderen Entscheidung (z.B. rechtskräftige Entscheidung, mit der die Adoption auf gleicher Tatsachenbasis verweigert wurde)
- d) Die ausländische Behörde wäre bei der Anwendung österreichischen Rechts international nicht zuständig gewesen.
- e) Verletzung von Zustimmungrechten nach dem anzuwendenden Recht.

5. Gleichstellung von Lebensgefährten und Ehegatten in Justizgesetzen

§ 20 JN

Ausgeschlossenheit von Richtern in Sachen ihrer Lebensgefährten oder solchen Personen, die mit dem Lebensgefährten in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verwandt sind, und zwar auch dann, wenn die Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht.

§ 321 ZPO

Aussageverweigerungsrecht von Zeugen, wenn die Beantwortung der Frage dem Lebensgefährten sowie dessen Verwandten in gerader Linie oder bis zum zweiten Grad der Seitenlinie zur Schande gereichen oder die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung nach sich ziehen würde.

§ 33 NO

Ausgeschlossenheit des Notars bei Aufnahme von Notariatsurkunden wie § 20 JN.

§ 15 PSG

Ausschluss des Lebensgefährten eines an einer begünstigten juristischen Person Beteiligten vom Stiftungsvorstand.

Urheberrechtsgesetz Einbeziehung des Lebensgefährten in den Kreis jener Angehörigen einer abgebildeten Person, die nach dessen Tod Lichtbilder von dieser Person herstellen, gegen Entgelt herstellen lassen oder unentgeltlich verbreiten dürfen (§ 55).

Weitere Neuerungen des Familienrechtsänderungsgesetz 2009 (Adoptionsverfahren):

Ein Kind ab dem 14. Lebensjahr muss der Adoption zustimmen.

Strafregisterauskunft über Wahleltern und über Personen in deren engen familiären Umfeld.

Pflegschaftsverfahren:

Keine zwingende Befassung des Jugendwohlfahrtsträgers vor Verfügungen über Pflege und Erziehung, über das Recht auf persönlichen Verkehr sowie vor Genehmigung von Vereinbarungen über diese Angelegenheiten.

Unterhaltsvorschussrecht:

- Beseitigung der Voraussetzung erfolgloser Exekutionsführung, Bescheinigung der Einbringung eines tauglichen Exekutionsantrags genügt.
- Erhöhung der maximalen Frist für die jeweilige Vorschussgewährung von 3 auf 5 Jahre.

- Erhöhung des Richtervorschusses nach § 6 Abs 2 UVG (Unterhaltsvorschussgesetz) für die 0-6Jährigen von ein3m Viertel auf 40% und Herabsetzung für die 14-18Jährigen von drei Viertel auf 60% des Richtsatzes für Halbweisen.